

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
zum Schutz von Bäumen vom 21.07.2010
(- Baumschutzsatzung -)**

Aufgrund von § 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie §§ 22 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ergänzung

§ 5 Ersatzpflanzungen erhält folgende Fassung:

**§ 5 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen /
Folgebeseitigung**

Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

Nach dem bisherigen Absatz 3 wird neu eingefügt:

4. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) - in der Sortierung Hochstamm 3 x gepflanzt mit Stammumfang 12 bis 14 cm - für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre. Die Ausgleichszahlung beträgt 400,00 € je nicht pflanzbarem Ersatzbaum. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
5. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.
6. Wer ohne Genehmigung oder Befreiung nach dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung

erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe der vorgenannten satzungsmäßigen Bestimmungen verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Gemeinde Schöneiche bei Berlin verpflichtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 14.07.2016

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel

